

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Tätigkeit in der ambulanten Akut- und Übergangspflege im Kanton Aargau (AüP)

1. Allgemeines

Unter sogenannter Akut- und Übergangspflege sind Pflegeleistungen zu verstehen, welche direkt im Anschluss an einen Akutspitalaufenthalt ergehen und die im Spital gemeinsam von einem Spitalarzt oder einer -ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet werden. Der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten ist insoweit stabil, als dass die Personen das Akutspital verlassen können, gleichzeitig ist noch immer ein qualifizierter Pflegebedarf gegeben. Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstpflegekompetenz zum Ziel, so dass die Patientinnen und Patienten, die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen können. Sofern indes ein Rehabilitationsbedarf bei der Patientin oder dem Patienten, ein Aufenthalt in einer geriatrischen Akutspitalabteilung oder ein Eintritt in ein Pflegeheim indiziert ist, handelt es sich nicht um Akut- und Übergangspflege.

Grundsätzlich soll die durchschnittliche Einsatzdauer inklusive der nötigen Koordinationsleistungen für AüP mehr als zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

Die Erbringung solcher Akut- und Übergangspflege ist im Kanton Aargau gemäss § 17 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes (PflG) i.V.m. § 35a der Pflegeverordnung **bewilligungspflichtig**. Ambulante Leistungserbringer in der AüP sind Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und freiberufliche Pflegefachpersonen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- Bestehende aargauische Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) oder bei Einzelpersonen aargauische Bewilligung als freiberufliche Pflegefachperson (die Bewilligung muss nicht nochmals eingereicht werden)
- Vorliegen eines Konzepts, welches namentlich Angaben macht zur Zusammenarbeit mit beteiligten Fachpersonen, zu Spezialhilfsmitteln, zu den Stellenprozenten und den beruflichen Qualifikationen des Fachpersonals sowie zum Notfall- und Verfügbarkeitsmanagement

2.1 Konzeptinhalt im Speziellen

Leistungserbringer werden gebeten, auf separaten Blättern Kurzausführungen in einem Konzept zu machen, welches sich zu mindestens folgenden Punkten äussert:

- a) Zusammenarbeit des Leistungserbringers mit beteiligten Fachpersonen, namentlich Spitalern, Ärzteschaft, Physio- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten.
- b) Konzeptioneller Nachweis des Notfall- und Verfügbarkeitsmanagements mit Sicherstellung einer 24 Stunden-Betreuung respektive Pikettdiensten;
- c) Abläufe zum Anmeldeprozess Ärztliche Anmeldung für die Akut- und Übergangspflege erfolgt ausschliesslich mit dem "Meldeformular Akut- und Übergangspflege";

- d) Schriftlicher Nachweis hinsichtlich Anmeldemöglichkeit täglich zwischen 8:00 und 16:00 Uhr und Aufnahme der Tätigkeit innerhalb von 24 Stunden nach Anmeldungseingang mit Sicherstellung einer 24 Stunden-Betreuung
- e) Organigramm zum eingesetzten Fachpersonal und zu dessen beruflicher Qualifikation. Der Personalbedarf richtet sich nach dem Dienstleistungsangebot. Für Öffnungszeiten durch den Tag von 7:00 – 19:00 Uhr werden Ressourcen von minimal 225 Stellenprozent auf Tertiärstufe verlangt (s. *untenstehende Tabelle*),
- f) Konzeptioneller Nachweis des Notfall- und Verfügbarkeitsmanagements mit Sicherstellung einer 24 Stunden-Betreuung;
- g) Einhaltung der Mindestanforderung für das Fachpersonal für die Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten in der Akut- und Übergangspflege, welche einem Anteil von 50 % Tertiärstufe und 50 % Sekundarstufe II entspricht;

4 a) ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 4 Abs. 4				
	Ausbildung / Berufsbezeichnung	Bedarfsabklärung / Beratung / Koordination	Grundpflege	Untersuchung, Behandlungspflege
Tertiärstufe	Pflegepersonal mit mindestens Tertiärstufen-Ausbildung: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II, dipl. Pflegefachfrau/-mann, DN I mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung Pflegefachfrau/-mann FH + HF	Ja	Ja	Ja
	DN I, Pflegefachfrau/-mann mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung	Nein	Ja	Ja
	BP Fachfrau/-mann Langzeitpflege und Betreuung	Nein	Ja	Ja
Sekundarstufe II	PKP (FaSRK)	Nein	Ja	Ja
	Hauspfleger/in mit EFZ, oder Diplom mit Zusatzmodul Behandlungspflege Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe)	Nein	Ja	♦ Kontrolle der Vitalzeichen ♦ verabreichen von Medikamenten und weitere Behandlungspflegemassnahmen ¹⁾
	Betragtenbetreuer/in (BB) Fachangestellte/r Betreuung (FaBe)	Nein	Ja	Nein
	Med. Praxisassistent/in (MPA)	Nein	Auf Handreichungen beschränkt	♦ Kontrolle der Vitalzeichen ♦ verabreichen von Medikamenten ¹⁾ ♦ Blutentnahmen
	Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	♦ Kontrolle der Vitalzeichen ♦ Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten ¹⁾
	Pflegeassistentin Pflegehelfer/in ²⁾ Haushelfer/in mit Pflegehelfer-Kurs ²⁾	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	Nein
¹⁾ gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung ²⁾ Anerkennung Lehrgang gemäss Anerkennungsverfahren der Spitexverbände		Andere und ausländische Berufsabschlüsse werden im Einzelfall auf ihre jeweilige Gleichwertigkeit überprüft. Alle Absolvent/innen der Sekundarstufe II sowie DN I mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung arbeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer/eines Absolventen/in der Tertiärstufe.		

(Auszug aus dem Administrativvertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) und Krankenversicherern, Version vom 1.1.2022)

2.2. Kosten

Eine Bewilligung als ambulanter Leistungserbringer AÜP kostet gemäss § 30 Abs. 1 Ziff. 10 und 11 der kantonalen Gebührenverordnung (GebührV [SAR 662.111]) 300 Franken.

3. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen. Allfällige Unklarheiten führen zu Rückfragen und Verzögerungen.

4. Vergütung

Die entsprechenden Leistungen der Akut- und Übergangspflege finden sich in Art. 7 Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die Akut- und Übergangspflege wird in einem separaten Tarifvertrag zwischen Versicherern und Leistungserbringern geregelt und nach den Grundsätzen der Spitalfinanzierung vergütet. Sie erfolgen immer in Pauschalen (Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]). Damit bezahlen die Versicherer maximal 45% der zu vergütende Leistung, während der Kanton die restlichen 55% bezahlt (vgl. auch Art. 7b KLV).

Für eine Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) benötigt der Leistungserbringer de facto eine separate Zahlstellenregister (ZSR) Nummer für die Akut- und Übergangspflege. Eine solche wird Ihnen erneut von der SASIS AG, handelnd für den Krankenversichererverband, vergeben.

Hinsichtlich der Vergütung des kantonalen Anteils erfolgt die Vergütung im Kanton Aargau über die kantonale Clearingstelle. Die Leistungserbringer weisen die Leistungen der AÜP separat von übrigen Pflegeleistungen aus. Die vom Spitalarzt unterzeichnete Anordnung auf dem „Meldeformular Akut- und Übergangspflege“ sowie das nach den Standards für Rechnungslegung gemäss Vorgabe des Departements Gesundheit und Soziales ausgefüllte Abrechnungsformular sind vom Leistungserbringer dem Kanton zuzustellen. (§ 33 i.V.m. § 35c PflV).

5. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchunterlagen inkl. Beilagen sind an bewilligungundaufsicht@ag.ch zu senden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02.